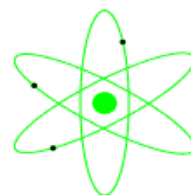


# Biogas Fachberatung

Max Zintl GmbH  
Themenreuth 1  
95666 Mitterteich  
Tel.: 09633/919487  
Fax: 09633/919832  
Email: [info@biogasfachberatung.de](mailto:info@biogasfachberatung.de)  
[www.biogasfachberatung.de](http://www.biogasfachberatung.de)



## EEG 2012 - Vergütungen in Cent/kWh für Biomasse

	bis 150 kW	bis 500 kW	bis 750 kW	bis 5 MW
Grundvergütung	2012: 14,30 2013: 14,01 2014: 13,73 2015: 13,46	2012: 12,30 2013: 12,05 2014: 11,81 2015: 11,58	2012: 11,00 2013: 10,78 2014: 10,56 2015: 10,35	2012: 11,00  ab 2014: 0,0
KWK-Bonus	s. Grundvergütung	s. Grundvergütung	-	s. Grundvergütung
Landschaftspflegebonus	s. Vergütungsklasse 2	s. Vergütungsklasse 2	-	-
Vergütungsklasse 1 (u.a. Mais)	6	6	5	4
Vergütungsklasse 2 (außer Gülle)	8	8	8	8
Vergütungsklasse 3 (nur Gülle)	8	8	6	6
Degression	2,0%	2,0%	2,0%	2,0%

bereits enthalten: KWK-Bonus

Beachten; kein Technologiebonus, kein Luftreinhaltebonus

### Einsatzstoffe der Vergütungsklasse I

- Corn-Cob-Mix (CCM)
- Futterrübe/Futterrübenblatt
- Getreide (Ganzpflanze)
- Getreidekorn
- Gras einschließlich Ackergras
- Grünroggen (Ganzpflanze)
- Hülsenfrüchte (Ganzpflanze)
- Kartoffelkraut
- Körnermais
- Lieschkolbenschrot
- Mais (Ganzpflanze)
- Sonnenblumen (Ganzpflanzen)
- Sorghum (Ganzpflanze)
- Sudangras
- Weidelgras
- Zuckerrübe
- Zuckerrübenblatt mit Anteilen Zuckerrüben
- Sonstige „zielgerichtet“ angebauten Energiepflanzen

## **Einsatzstoffe der Vergütungsklasse II**

- . Blühstreifen, Blühflächen, Schonstreifen, Ackerrandstreifen, Wildblumenaufwuchs
- . Durchwachsene Sliplie
- . Geflügelmist, Geflügeltrockenkot
- . Klee gras als Zwischenfrucht von Ackerstandorten
- . Landschaftspflegematerial (alle Materialien, die bei Maßnahmen anfallen, welche vorrangig und überwiegend des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des BNanSchG dienen und nicht gezielt angebaut wurden; nicht: Mais, Raps, Getreide, Grünschnitt aus dem privaten oder öffentlichen Garten und Parkpflege, Straßenbegleitgrün, Flughafengrün, Abstandsflächengrün in Industrie- und Gewerbegebieten)
- . Landschaftspflegegras, maximal 2-schürfige Mahd
- . Leguminosen-Gemenge
- . Lupine
- . Luzernen Gras als Zwischenfrucht von Ackerstandorten.
- . Pferdemist
- . Phacella
- . Rinderfestmist, Rindergülle
- . Schafsmist, Ziegenmist
- . Schweinefestmist, Schweinegülle
- . Stroh (halmgutartige Nebenernteprodukte von Getreide, Ölsaaten oder Körnerleguminosen, wenn Korn nicht energetisch verwertet wurden)
- . Winterrüben

## **Einsatzstoffe, die keinen Anspruch auf einsatzstoffbezogene Vergütung begründen:**

1. Altbrot
2. Backabfälle
3. Biertreber (frisch abgepresst)
4. Buttermilch frisch (nicht zum Verzehr geeignet)
5. Casein
6. Fettabscheiderinhalte
7. Flotatfette
8. Flotatschlamm
9. Frittierfette
10. Geflügelmist, Hühnertrockenkot
11. Gemüse aussortiert
12. Gemüseabputz
13. Getreide (Ausputz)
14. Getreideabfälle
15. Getreideschlempe mit Ausnahme von Nummer 16
16. Getreideschlempe aus der Alkoholproduktion
17. Getreidestaub
18. Glycerin
19. Grünschnitt aus der privaten und öffentlichen Garten- und Parkpflege (gehört zum Landschaftspflegematerial seit dem EEG 2004)
20. Heil- und Gewürzpflanzen (aussortiert)
21. Kartoffelfruchtwasser aus der Stärkeproduktion
22. Kartoffeln (aussortiert)
23. Kartoffeln (gemustert, mittlerer Stärkegehalt) nicht zum Verzehr geeignet
24. Kartoffelprozesswasser aus der Stärkeproduktion
25. Kartoffelschalen aus der Stärkeproduktion
26. Kartoffelschalen
27. Kartoffelschlempe mit Ausnahme von Nummer 28
28. Kartoffelschlempe aus der Alkoholproduktion
29. Kleie

30. Labmolke eingedickt
31. Labmolke frisch
32. Mageninhalt (Schwein)
33. Magermilch frisch (nicht zum Verzehr geeignet)
34. Magermilch trocken
35. Melasse aus der Rübenzuckerherstellung
36. Milch (nicht oder nicht mehr zum Verzehr geeignet)
37. Milchzucker
38. Milchzuckermelasse
39. Milchzuckermelasse proteinarm
40. Molk mit Ausnahme von 41
41. Molke teilentzuckert trocken
42. Obsttrester und Traubentrester (frisch/unbehandelt)
43. Panseninhalte
44. Quark (nicht oder nicht mehr zum Verzehr geeignet)
45. Rapsextraktionsschrot
46. Rapskuchen
47. Rübenkleinteile (aus der Zuckerverarbeitung)
48. Sauermolke eingedickt
49. Sauermolke frisch
50. Schnittblume (aussortiert)
51. Speisereste
52. Straßenbegleitgras
53. Tierblut
54. Zuckerrübenpresskuchen aus der Zuckerproduktion
55. Zuckerrübenschnitzel
56.
  - Für Einsatzstoffe, die tierische Bestandteile enthalten, die weder in dieser Liste noch in Anlagen 2 oder in Anlage 3 genannt werden, ist folgender Energieertrag „E 0“ zu verwenden: 110m<sup>3</sup> pro Tonne Frischmasse.
  - Für Einsatzstoffe, die keine tierischen Bestandteil enthalten, die weder in dieser Liste noch in Anlage 2 oder Anlage 3 genannt werden, ist folgender Energieertrag „E 1“ zu verwenden: 110m<sup>3</sup>
57. Sägenebenprodukte
58. Für sonstige Einsatzstoffe aus Holz, die weder in dieser Liste noch in Anlage 2 oder in Anlage 3 genannt werden, kann die Anlagebetreiberin oder der Anlagenbetreiber folgenden Energieertrag „H 0“ verwenden: 17,2 GJ pro Tonne Frischmasse
59. Für Einsatzstoffe, für die kein unterer Heizwert Hi,N vorhanden ist, kann die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber den Heizwert Hi,N gemäß DIN EN 14918(2010:04) bestimmen lassen. Sofern nicht für alle verwendeten Einsatzstoffe ein unter Heizwert HI,N angegeben werden kann, entfällt für alle verwendeten Einsatzstoffen der Anspruch auf die einsatzbezogene Vergütung nach § 27 Absatz 2.
60. Die Anlagenbetreiber/in kann anstelle einer Verwendung der Werte nach den Nummern 62 bis 64 den Heizwert nach DIN EN 14918 bestimmen lassen

**Anspruchsvoraussetzungen zum Erhalt der EEG Vergütung wenn folgende Betriebszustände eingehalten werden:**

**Der Anspruch besteht nur, wenn**

- ◆ im ersten Betriebsjahr mind. 25% und danach mindestens 60% des Stroms in Kraftwärmekopplung gem. Positivliste erzeugt werden (für die Fermenterbeheizung können 25% des Stroms als KWK-Strom angerechnet werden), oder

- ◆ der Anteil von Gülle an den eingesetzten Substraten beträgt im Jahresdurchschnitt mind. 60 Masseprozent.

**Der Anspruch auf die Vergütung besteht darüber hinaus nur,**

- ◆ wenn ein Einsatzstofftagebuch geführt wird sowie jährlich ein Umweltgutachten bis zum 28.2. des Folgejahres vorgelegt wird und
- ◆ max. 60 Masseprozent des Substrateinsatzes aus Silo-, Körnermais, CCM, Lieschkolbenschrot und Getreide eingesetzt werden.
- ◆ Bei der Stromerzeugung aus Biomethan nur für den Teil des Stroms, der in Kraft Wärme Kopplung erzeugt wird.

**Reine Gülleanlagen bis 75 kW installierter Leistung erhalten nur die Grundvergütung (keine Kombination mit den o.g. Zusatzvergütungen) i.H.v. 25,0 Cent / kWh, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:**

- ◆ Stromerzeugung am Standort der Gasproduktion
- ◆ Mind. 80 Masseprozent Gülle (weite Auslegung einschließlich Mist) von landwirtschaftlichen Nutztieren einschließlich Pferden, Ziegen und Schafe, allerdings ohne Geflügelmist